

ABFALLSATZUNG (AbfS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein hat in ihrer Sitzung am 18.12.2014 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Eppstein beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

Der 1. Nachtrag vom 17.12.2015, der 2. Nachtrag vom 18.11.2016 und der 3. Nachtrag vom 29.11.2018 ist in den Satzungstext eingearbeitet

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Stadt Eppstein betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt Eppstein umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Eppstein Dritter bedienen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt Eppstein unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt Eppstein eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Eppstein nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Eppstein in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfall- und Gebührensatzung des Main-Taunus-Kreises (in der jeweils gültigen Fassung) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Stadt Eppstein führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen oder an dem vom Magistrat der Stadt Eppstein zugewiesenen Platz (Entleerungsstelle) abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Stadt Eppstein sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Kartonage
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle,
 - d) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Fernsehgeräte und Monitore, etc.),
- (2) Die in Abs. I Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. I Buchst. c) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt Eppstein 4-mal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

Auf Anmeldung können sperrige Abfälle als „Expresssperrmüll“ von einem beauftragten Dritten abgeholt und verwertet werden, dieser Sonderservice ist kostenpflichtig und wird direkt mit dem beauftragten Dritten abgerechnet.

- (4) Die in Abs. I, Buchst. d) genannten sperrigen Abfälle werden auf Anmeldung von einem beauftragten Dritten eingesammelt. Die Stadt Eppstein kann besondere Abfuhrtermine bestimmen und diese durch Bekanntmachung der Abfuhrtage mitteilen.

§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Stadt Eppstein sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Glas
 - b) Textilien/Altkleider,
 - c) Grünschnitt und Gartenabfälle,
- (2) Die Stadt Eppstein oder ein von ihr beauftragter Dritter stellt zur Einsammlung der in Abs. I Buchst. a bis b genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen

Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

- (3) Die in Abs. 1c) genannten Grünabfälle können vom Benutzungspflichtigen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück verwertet oder einem autorisierten Dritten zur Verwertung überlassen werden, zur städtischen Kompostierungsanlage an der Landstraße zwischen der B 455 und dem Stadtteil Niederjosbach gebracht werden.

§ 7 Wertstoffhof

- (1) Im Auftrag der Stadt Eppstein wird im Stadtteil Bremthal, Valterweg 4-5, ein Wertstoffhof unterhalten.

- (2) Im Bringsystem werden dort folgende Abfälle/Wertstoffe zur Verwertung angenommen:

- a) Bauschutt (max. pro täglicher Anlieferung 0,5 cbm)
- b) Mischschutt (max. pro täglicher Anlieferung 0,5 cbm)
- c) Bauabfälle (max. pro täglicher Anlieferung 0,5 cbm)
- d) Mischschrott (max. pro täglicher Anlieferung 0,5 cbm)
- e) Unbehandeltes Holz (max. pro täglicher Anlieferung 1 cbm)
- f) Behandeltes Holz (max. pro täglicher Anlieferung 1 cbm)
- g) Batterien, Akkus
- h) Korke
- i) Altreifen (ohne Felgen)
- j) Fenster und Türen (max. pro täglicher Anlieferung jeweils 3 Stück)
- k) Windeln
- l) Elektrokleingeräte
- m) Papier, Pappe, Kartonagen (max. pro täglicher Anlieferung 0,5 cbm)

- (3) Die genannten Abfälle sind von dem Benutzungspflichtigen zum Wertstoffhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

- (4) Das Angebot zur Wertstoffsammlung im Wertstoffhof kann jederzeit erweitert oder reduziert werden, ohne dass hierzu eine Satzungsänderung notwendig wird.

- (5) Die Benutzung des Wertstoffhofes ist ausschließlich Einwohnern/innen der Stadt Eppstein gestattet. Der beauftragte Betreiber ist berechtigt, geeignete Kontrollen durchzuführen. Er darf im Zweifelsfall die Annahme von Abfällen/Wertstoffen verweigern. Wegen einer solchen Verweigerung kann der/die Betroffene keine Regressansprüche gegenüber der Stadt oder dem Betreiber geltend machen.

§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 10 Abs. I genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 1,1 cbm
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 - 7 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Eppstein oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 9 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Eppstein Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 10 ABFALLGEFÄßE

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt Eppstein den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße werden in gereinigtem und technisch einwandfreiem Zustand ausgeliefert. Ein Anspruch auf die Auslieferung fabrikneuer Gefäße besteht nicht.
- (3) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Gefäße Papier, Pappe, Kartonage.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.

Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen, spätestens um 7.00 Uhr, an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen. Ein von der Stadt Eppstein beauftragter Dritter ist nicht verpflichtet und berechtigt Gefäße von Grundstücken zur Entleerung zu holen. Gefäße die aus diesem Grund nicht entleert wurden, werden erst bei der nächsten Leerung berücksichtigt.
- (6) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat der Stadt Eppstein bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind (Entleerungsstellen), wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind im Rathaus I oder dem Bürgerbüro im Stadtbahnhof der Stadt Eppstein zu beziehen.
- (8) Das für ein Grundstück vorzuhaltende Abfallgefäßvolumen richtet sich nach dem zu erwartenden Abfallaufkommen und wird im Rahmen des Anschlusszwangs von der Stadt bestimmt. Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 12 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat der Stadt Eppstein unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

§ 11 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen, spätestens um 7.00 Uhr, an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 10 Abs. 6 sind zu beachten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (3) Sperrige Abfälle nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) und d), die bei der Einsammlung im Holsystem nicht abgefahren werden, sind unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen oder den von ihm/ihr Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (4) Es werden ausschließlich haushaltsübliche Abfälle entsorgt, die auch nach Zerkleinerung nicht in das Restmüllgefäß passen und einzeln nicht mehr als 50 kg wiegen, wie Möbel, Matratzen, Teppiche und dergleichen. Die Gesamtmenge der bereitgestellten sperrigen Abfälle darf pro Wohneinheit 3 cbm nicht überschreiten. Entrümpelungen und allgemeine Haushaltsauflösungen werden nicht über die öffentliche Sperrmüllabfuhr entsorgt. Aus sämtlichen Sperrmüll sind die Elektrogeräte (Leuchten, Kabel, Motoren, etc.) auszubauen und entweder beim Wertstoffhof abzugeben (Elektrokleingeräte) oder bei der Elektrogroßgerätesammlung anzumelden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Gegenstand insgesamt als Elektrogroßgerät zur Einsammlung anzumelden.

§ 12 EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in der Eppsteiner Zeitung und dem Abfallkalender öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt Eppstein gibt 2-mal jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt Eppstein gibt 4-mal jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 und § 7 bekannt.
- (4) Die Stadt Eppstein gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 13 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Magistrat der Stadt Eppstein eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen kann der Anschlusspflichtige vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadt Eppstein befreit werden.

§ 14 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Stadt Eppstein ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt Eppstein ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Eppstein ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Eppstein mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt Eppstein alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart, der Wohneinheiten oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt Eppstein mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 15 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt Eppstein sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 16 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Eppstein Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Wohnung im baurechtlichen Sinne bzw. pro angeschlossenen Gewerbebetrieb auf jedem angeschlossenen Grundstück gemäß § 10 Abs. 8 und Gefäßgebühr nach dem Gefäßvolumen für Restmüll, das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 10 Abs. 8 zur Verfügung steht.
- (3) Die Grundgebühr beinhaltet im Wesentlichen folgende Leistungen: Verwaltungskosten, betriebliche Nebenkosten, Sperrmüllentsorgung, Wertstoffhof und bei Wohneinheiten die Kosten der Grünabfallanlage. Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer bzw. -verwalter sind zur erforderlichen Auskunftserteilung gegenüber der Stadt für die Datenermittlung der Gebührenerhebung verpflichtet.

Als Grundgebühr pro Wohnung bzw. Gewerbebetrieb werden je angefangenen Monat 5,00 € erhoben.

- (4) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtige Grundstück tatsächlich zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Nutzung folgender Gefäße:

	Leerung 14-täglich	Leerung wöchentlich
60 l Gefäß	123,60 Euro/Jahr	
80 l Gefäß	137,40 Euro/Jahr	
120 l Gefäß	205,80 Euro/Jahr	
240 l Gefäß	411,00 Euro/Jahr	
1.100 l Gefäß		2.653,20 Euro/Jahr

- (5) Bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 13 Abs. 2 erfolgt ein Abschlag für das befreite Biogefäß anteilig der jeweiligen festgesetzten Restmüllgefäßgebühr. Der Abschlag erfolgt, wenn die Voraussetzungen hierfür für das volle Veranlagungsjahr bestehen, im Übrigen nach monatlichen Anteilen.
- (6) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 EUR für 70 l abgegeben.
- (7) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt Eppstein für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 10 Abs. 9 und von sperrigen Abfälle abgegolten.
- (8) Für Altreifen wird eine Gebühr von 5,00 € je Reifen erhoben.

§ 17 GEBÜHRENFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in welchem das Grundstück angeschlossen wird (Aufstellung der Sammelgefäße) und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.
Bei einem Tausch eines Sammelgefäßes vor dem 15. eines Monats entsteht die Gebühr für das neue Sammelgefäß mit Beginn des Monats; findet der Tausch nach dem 15. eines Monats statt, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Sammelgefäßes mit Ende des Monats.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt Eppstein erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 18 VERWALTUNGSgebÜHREN

- (1) Die Stadt Eppstein erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 13 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. bei erstmaliger Antragstellung | 50,00 EUR |
| 2. bei beantragter Verlängerung | 30,00 EUR. |
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

- (3) Eine Änderung pro Kalenderjahr im Gefäßbestand ist gebührenfrei. Für jede weitere Änderung im Gefäßbestand, ausgenommen bei einem Austausch defekter Gefäße, wird von dem/der Gebührenpflichtigen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Es dürfen nur Gefäße zurückgegeben werden, die geleert, gereinigt und von Aufklebern befreit sind.

§ 19 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 + 3 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 8 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2 + 3; 6 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 9 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 10 Abs. 3 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 10 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 11 Abs. 3 sperrige Abfälle nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
8. entgegen § 13 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
9. entgegen § 13 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 den Beauftragten des Stadt Eppstein den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
11. entgegen § 14 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
12. entgegen § 14 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt Eppstein nicht unverzüglich mitteilt,
13. entgegen § 14 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt Eppstein nicht unverzüglich mitteilt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 11 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (4) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Eppstein.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.01.2010 mit Nachträgen außer Kraft.

Eppstein den, 18.12.2014

Alexander Simon
Bürgermeister

Sabine Bergold
Erste Stadträtin